



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1995

Ausgabe-Nr. 3

Ausgabetag 20.01.1995

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

GEMEINDE BEELEN

- | | | | |
|----|------------|---|------------|
| 33 | 16.01.1995 | a) Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Sudwiese/Breede" | 91 -
94 |
| 34 | 16.01.1995 | b) Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Garten II" | 95 -
98 |

GEMEINDE EVERSWINKEL

- | | | | |
|----|------------|---|-------------|
| 35 | 11.01.1995 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 | 99 -
100 |
|----|------------|---|-------------|

GEMEINDE OSTBEVERN

- | | | | |
|----|------------|---|--------------|
| 36 | 18.01.1995 | Offenlegung des Bebauungsplanes "Ostbevern-Brock Teilplan V" - Ladberger Straße - | 101 -
103 |
|----|------------|---|--------------|

SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH

- | | | | |
|----|------------|-----------------------------------|-------------|
| 37 | 18.01.1995 | Aufgebote und Kraftloserklärungen | 104-
105 |
|----|------------|-----------------------------------|-------------|

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
38	16.01.1995	a) Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen	106 - 108
39	13.01.1995	b) Öffentliche Zustellung von Verwaltungsverfahren	109
40	11.01.1995	c) Manövermeldung	110
UMLEGUNGSAUSSCHUB DER STADT TELGTE			
41	06.01.1995	Vorabregelung gem. § 76 BauGB Telgte/Westbevern "Engeldamm" - Bekanntmachung gem. § 71 BauGB	111

Gemeinde Beelen
Az.: 60

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Sudwiese / Breede"
1. Erhöhung der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
Änderung der Dachneigung und Traufhöhe auf dem Grundstück
in der Gemarkung Beelen, Flur 21, Flurstück 50 teilweise
2. Änderung der Baugrenze und Ausnahme von der Firstrichtung
auf den Grundstücken in der Gemeinde Beelen, Flur 21, Flur-
stücke 268, 269 und 271;
hier: Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 01.09.1994 die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Sudwiese / Breede" gemäß § 10 BauGB mit folgendem Änderungsinhalt als Satzung einschließlich Begründung beschlossen:

- a) die Erhöhung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse von ein auf zwei Vollgeschosse
- b) Änderung der Dachneigung von 48 +/- 3 Grad auf 36 Grad +/- 3 Grad
- c) Festsetzung der höchstzulässigen Traufhöhe auf 4,20 m
- d) Erweiterung der Baugrenze um 6,00 m
- e) Abweichung von der festgesetzten Firstrichtung in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Gemeinde Beelen

I. Bekanntmachungsanordnung

1. Der gemäß § 10 BauGB gefaßte Satzungs- und Begründungsbeschluß vom 01.09.1994 wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung und § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Beelen vom 29.11.1994 öffentlich bekanntgemacht.
2. Die Änderungsbereiche sind im anliegenden Flurkartenauszug gekennzeichnet. Der Änderungsbereich 1 wird im Norden durch einen Wirtschaftsweg (Flur 21, Flurstück 52), im Süden durch das Beilbachufer und im Osten durch die Flächen in der Flur 21, Flurstücke 269 und 270 begrenzt. Im Westen grenzt eine Freifläche an den 1. Änderungsbereich. Der zweite Änderungsbereich wird durch einen Wirtschaftsweg im Norden (Flur 21, Flurstück 271) und Westen (Flur 21, Flurstück 266), im Süden durch das Beilbachufer und im Osten durch die Straße Breede begrenzt.

Durch die vorbezeichnete Änderungsplanung wird eine wirtschaftlichere Nutzung der Grundstücke und Gebäude sowie eine gestalterische Flexibilität erreicht.

3. Mit dieser Bekanntmachung wird die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Sudwiese / Breede" der Gemeinde Beelen und die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften rechtsverbindlich.
4. Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Sudwiese / Breede" der Gemeinde Beelen mit Begründung und gestalterischen Vorschriften liegt gemäß § 12 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Beelen, -Bau- und Ordnungsamt-, Zimmer 10, Warendorfer Straße 9, 48361 Beelen, während der Dienststunden

a) Kernarbeitszeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr sowie
montags und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs von 14.00 bis 15.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,

b) außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache

öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Sudwiese/ Breede" der Gemeinde Beelen Auskunft gegeben.

II. Hinweise

1. § 44 Abs. 5 BauGB:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

...

2. § 215 Abs. 2 BauGB:

2.1 Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2.2 Mängel in der Abwägung

sind unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen

- a) der Ziffer II/2.1 innerhalb eines Jahres, sowie
- b) der Ziffer II/2.2 innerhalb von 7 Jahren

seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362 / SVG. NW. 2023):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48361 Beelen, den 16.01.1995



(Elisabeth Kammann)
Bürgermeisterin

